

- Entwurf -		
Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 5 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Tätigen gem. § 72a SGB VIII

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehren- und nebenamtlich Tätigen. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.
2. Von Personen, die anschließend aktiv werden, darf der Träger das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen ehren- und nebenamtlichen Tätigen ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an einen anderen Beauftragten sind sämtliche Daten/Dokumente an den neuen Beauftragten zu übergeben.

3. Spätestens sechs Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement des ehren- oder nebenamtlich Tätigen zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.

Zum Beispiel: Ein Jugendleiter betreut im Sommer eine Freizeit, für die er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Information weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.